

## Wertschriftenfonds und Steuern

Fachinformation

Dezember 2004

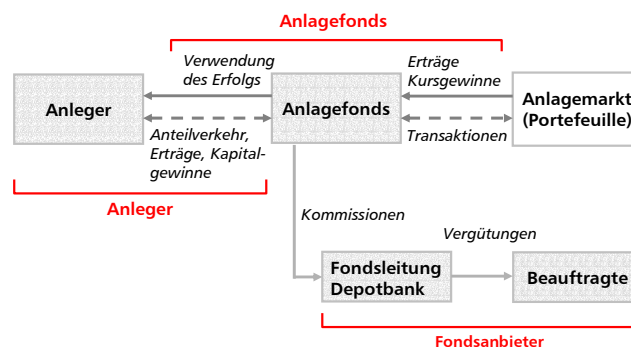
### I Einleitung

Steuerrechtliche Aspekte spielen im Anlagefondsgeschäft eine wesentliche Rolle und sind für einzelne Anleger sowie für die Fondsanbieter von erheblicher Bedeutung. Die massgebenden Bestimmungen sind zum Teil komplex und basieren auf unterschiedlichen Gesetzen.

Die vorliegende Publikation will den Überblick über die Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Merkblätter erleichtern. Sodann enthält sie eine summarische Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen für

1. Anleger (Erwerb und Verkauf von Anteilen; Anlage und Erträge in bzw. auf Anlagefonds)
2. Anlagefonds (Portefeuille und Verwendung des Erfolgs)
3. Fondsleitung, Depotbank und deren Beauftragte (Fondsanbieter).

#### Anlagefonds und Steuern (Schweiz) Drei Ebenen: Anleger/Anlagefonds/Fondsanbieter



*Die Publikation beschränkt sich auf generelle Bestimmungen. Sie geht nicht auf Detailregelungen, abweichende Bestimmungen für besondere Fondsarten oder andere Ausnahmeregelungen ein. Sie lässt daher nicht in jedem Fall eine abschliessende Beurteilung einer bestimmten Steuersituation zu.*

## II Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten, im Fondsgeschäft zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften. Sie beschränkt sich auf Gesetze und Verordnungen sowie Richtlinien und Wegleitungen der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV). Zur Erläuterung und Präzisierung einzelner Bestimmungen hat die ESTV zusätzliche Merkblätter und Kreisschreiben veröffentlicht, die hier nicht aufgeführt sind.

Bezüglich der Besteuerung der Anleger sind in der Schweiz jeweils auch die kantonalen Steuergesetze zu beachten, auf die hier ebenfalls nicht eingegangen wird.

Gesetze und Verordnungen	Richtlinien und Wegleitungen
Bundesgesetz (BG) über die Stempelabgaben ( <a href="#">StG</a> ) Verordnung zum StG ( <a href="#">StV</a> )	Wegleitung zur Umsatzabgabe (Ausg. 2001) <a href="#">[S-677 (5.01)]</a>
BG über die direkte Bundessteuer ( <a href="#">DBG</a> ) BG über die Verrechnungssteuer ( <a href="#">VStG</a> ) Verordnung zum VStG ( <a href="#">VStV</a> )	Verrechnungssteuer und Ausländische Quellensteuern - Richtlinien betreffend Steuerpflicht und Besonderheiten für die Buchführung ( <a href="#">2 W</a> )
BG über die Mehrwertsteuer ( <a href="#">MWSTG</a> ) Verordnung über die Mehrwertsteuer ( <a href="#">MWSTV</a> )	Branchenbroschüre Nr. 14 Finanzbereich (Banken ..... Fondsgesellschaften u.a.) ( <a href="#">610.540-14</a> )

Die in obiger Tabelle aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Wegleitungen sind im Internet abrufbar. Die entsprechenden „Links“ sind unter [www.sfa.ch](http://www.sfa.ch), Rubrik „Steuern“ aufgeführt.

## III Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen bezüglich schweizerischer Wertschriftenanlagefonds

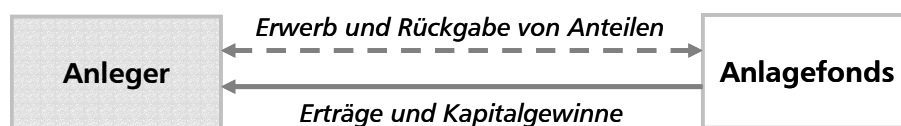
### A Grundsatz

Die in Vertragsform ausgestalteten schweizerischen Anlagefonds haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Aus fiskalischer Sicht werden sie als transparent betrachtet und bilden - mit Ausnahme der Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz - kein selbständiges Steuerobjekt. Vermögen und Erträge werden ausschliesslich und direkt beim Anleger besteuert. Dafür massgebend sind die an dessen Steuerdomizil geltenden Bestimmungen. In der Schweiz gelten bei Anlagen in Fondsanteilen weitgehend die gleichen Regeln wie für direkte Anlagen in den von einem Fonds abgedeckten Märkten.

## B Wichtigste Regelungen

(Das Pfeilzeichen ⇒ verweist auf die entsprechende gesetzliche Grundlage)

### 1. Anleger



Bereich	Anlass für Besteuerung	Steuerart	Generelle Bemerkungen
Erwerb und Verkauf von Anteilen vom bzw. an den Fonds	Transaktionsbetrag	Umsatzgabe	Erwerb und Rückgaben von Anteilen vom bzw. an den Fonds (Ausgaben bzw. Rücknahmen) unterliegen nicht der Umsatzabgabe [⇒ S-677 (5.01)].
Anlage in Fondsanteilen	Marktwert der Anlage	Vermögenssteuer	Anlagen in Fondsanteilen gelten in der Schweiz als steuerpflichtiges Vermögen.
	Erträge auf Fondsanlagen	Einkommenssteuer	Erträge auf Fondsanlagen gelten in der Schweiz als steuerpflichtiges Einkommen.  Bei <u>Thesaurierungsfonds</u> kann der pro Jahr steuerbare Ertrag dem Jahresbericht des Fonds sowie der <u>Kursliste HB</u> der ESTV entnommen werden.
		Verrechnungssteuer	Mit der Steuererklärung können Anleger in der Schweiz die von der Ausschüttung in Abzug gebrachte VSt zurückfordern. Die Rückforderung durch Anleger im Ausland richtet sich nach dem mit der Schweiz und dem Domizilland des Anlegers bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen.
	Kapitalgewinne (mit gesondertem Coupon ausgeschüttet)	Steuern auf Kapitalgewinnen	In der Schweiz sind Kapitalgewinne steuerfrei.
Rückgabe von Fondsanteilen	Im Rückgabepreis enthaltener aufgelaufener Ertrag	Einkommenssteuer	In der Schweiz gilt der im Rücknahmepreis enthaltene Ertrag nicht als steuerpflichtiges Einkommen.
		Verrechnungssteuer	Bei <u>Thesaurierungsfonds</u> unterliegt der im Rücknahmepreis enthaltene Ertrag der Verrechnungssteuer, die auf dem ordentlichen Weg vollständig oder teilweise zurückgefordert werden kann.

## 2. Anlagefonds



Bereich	Anlass für Besteuerung	Steuerart	Generelle Bemerkungen
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	Transaktionen	Umsatzabgabe	Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen unterliegen nicht der Umsatzabgabe [⇒ S-677 (5.01)].
Kauf und Verkauf von Anlagen	Transaktionen	Umsatzabgabe	Käufe und Verkäufe von Effekten für Rechnung des Fonds unterliegen nicht der Umsatzabgabe [⇒ S-677 (5.01)].
Halten von Anlagen	Erträge auf Vermögensanlage	Schweizerische Verrechnungssteuer	Die Fondsleitung kann die schweizerische Verrechnungssteuer für Rechnung des Anlagefonds zurückfordern.
		Ausländische Quellensteuern	Bei einigen Staaten kann die Fondsleitung für Rechnung von „Ausschüttungsfonds“ mit bewilligtem Affidavitverfahren (siehe unten) eine Quellensteuerentlastung im Ausmass der von inländischen Anlegern gehaltenen Anteile beantragen [⇒ 2W, RZ 18ff].
Kommissionen der Fondsleitung und Depotbank und andere Kosten für die Verwaltung	Vergütungen an die Fondsleitung und Depotbank, andere Kosten	Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer	Die Kosten können je nach ihrer Art vom (beim Anleger als Einkommen geltenden) Ertrag abgezogen werden oder müssen mit realisierten Gewinnen/Verlusten verrechnet werden [⇒ 2W, RZ 26ff].
Verwendung des Erfolgs  (Massgebend für die Bestimmung des Ertrags bzw. Abgrenzung der Kapitalgewinne durch schweizerische Anlagefonds sind v.a. das <a href="#">DBG</a> und <a href="#">VStG</a> )	Ausschüttung von Erträgen	Verrechnungssteuer	Ertragsausschüttungen unterliegen der Verrechnungssteuer von 35% (Rückforderbarkeit siehe Abschn. Anleger).  Anlagefonds, deren Erträge zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen stammen, können den Ertrag an Anleger mit Domizil im Ausland ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausschütten. Voraussetzung ist, dass sämtliche Bestimmungen zur Anwendung des sog. „Affidavitverfahrens“ erfüllt sind [⇒ 2W].
	Thesaurierung von Erträgen	Verrechnungssteuer	Die Verrechnungssteuer auf dem thesaurierten Ertrag wird erst bei Rückgabe der Anteile erhoben [⇒ 2W].
	Ausschüttung von Kapitalgewinnen	Verrechnungssteuer	Kapitalgewinne, die mit gesondertem Coupon ausgeschüttet werden, unterliegen nicht der Verrechnungssteuer [⇒ 2W].
	Thesaurierung von Kapitalgewinnen	Verrechnungssteuer	Thesaurierte Kapitalgewinne unterliegen nicht der Verrechnungssteuer [⇒ 2W].

### 3. Fondsleitung, Depotbank und deren Beauftragte (Fondsanbieter)



Bereich	Anlass für Besteuerung	Steuerart	<u>Generelle</u> Bemerkungen
Fondsleitung und deren Beauftragte (Vermögensverwalter, Vertriebssträger)	Verwaltungskommission der Fondsleitung, Vergütungen an Beauftragte	Mehrwertsteuer	Die Verwaltungskommission der Fondsleitung sowie Vergütungen der Fondsleitung an deren Beauftragte sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen [ <a href="#">⇨610.540-14</a> ].
Depotbank und deren Beauftragte	Depotbankkommission, Vergütungen an Beauftragte	Mehrwertsteuer	Die Depotbankkommission sowie Vergütungen an deren Beauftragte sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen [ <a href="#">⇨610.540-14</a> ].
Andere, für den Fonds tätige Personen (Revisionsgesellschaften, Druckereien)	Einzelkosten (Honorare, Aufwendungen für die Publikationen)	Mehrwertsteuer	Belastungen Dritter unterliegen in der Regel der Mehrwertsteuer [ <a href="#">⇨610.540-14</a> ].

## IV Zusammenfassung der wichtigsten, in der Schweiz geltenden Regelungen bezüglich ausländischer Wertschriftenanlagefonds

### 1. Anleger

#### Kauf und Verkauf von Anteilen oder Aktien des ausländischen Anlagefonds (Emission bzw. Rückgabe)

Der Erwerb von Anteilen bzw. Aktien des ausländischen Anlagefonds aus Emission unterliegt in der Schweiz der Umsatzabgabe von 1.5‰ [[⇨ S-677 \(5.01\)](#)]; indessen unterliegt die Rückgabe an den Fonds nicht der Umsatzabgabe. Bei Umlagerung von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds eines Umbrellafonds gelten die gleichen Bestimmungen.

#### Anlagen in ausländischen Anlagefonds

Die schweizerische Gesetzgebung macht bei den Vermögens- und Einkommenssteuern grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Anlagen in einem schweizerischen oder in einem ausländischen Anlagefonds. Die Anlagen unterliegen in beiden Fällen der Vermögenssteuer; ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge der Fonds sind einkommenssteuerpflichtig, Kapitalgewinne steuerfrei. Die Steuerwerte und steuerbaren Erträge können der [Kursliste HB](#) der ESTV entnommen werden.

Spezialfall: Besteuerung von Aktien einer SICAV:

Die ESTV besteuert die nicht ausgeschütteten Erträge einer SICAV analog zu den thesaurierenden Fonds in vertraglicher Form. Kantonal kann eine Rückgabe von Aktien einer SICAV an die Gesellschaft jedoch als Teilliquidation behandelt werden und dazu führen, dass der gesamte Verkaufserlös beim Anleger der Einkommenssteuer unterliegt. Aus diesem Grund empfehlen wir, Aktien von SICAV grundsätzlich am Sekundärmarkt zu verkaufen.

### 2. Anlagefonds

Hinfällig; die für die Anlagefonds geltenden Bestimmungen richten sich immer nach den in deren Domizilland geltenden Gesetzen.

#### Luxemburgische Anlagefonds

*Die meisten in der Schweiz bewilligten ausländischen Anlagefonds haben ihr Domizil in Luxemburg, weshalb wir kurz die dort geltenden Bestimmungen zusammenfassen.*

*Die luxemburgische Steuergesetzgebung betrachtet den in vertraglicher und in körperschaftlicher Form (SICAV) aufgelegten, offenen Anlagefonds als transparent. Der Anlagefonds bildet kein selbständiges Steuersubjekt, unterliegt jedoch einer auf dem Vermögen erhobenen Steuer („Taxe d’Abonnement“) von 0.5‰ bzw. 0.1‰ für Geldmarktfonds. Auf ausgeschütteten und thesaurierten Erträgen und Kapitalgewinnen werden keine Quellensteuern erhoben.*

### 3. Schweizerische Portfolio Manager, Fonds-Promotoren, Vertreter und Vertriebssträger von ausländischen Anlagefonds

Bereich	Anlass für Besteuerung	Steuerart	<u>Generelle Bemerkungen</u> (Abweichende Bestimmungen für besondere Fondsarten oder andere Ausnahmeregeln vorbehalten)
Portfolio Management	Transaktionen	Umsatzabgabe	Die von einem Portfolio Manager in der Schweiz für Rechnung eines ausländischen Anlagefonds initiierten Portefeuille-Transaktionen unterliegen in der Schweiz nicht der Umsatzabgabe <a href="#">[⇨ S-677 (5.01)]</a> .
Management- und Marketingsupport, Portfolio Management	Leistungsverrechnung (z.B. durch inländische Fondspromotoren)	Mehrwertsteuer	Leistungen, die schweizerische Promotoren, Portfolio Manager usw. gegenüber ausländischen Fondsleitungen bzw. -gesellschaften erbringen, unterliegen nicht der Mehrwertsteuer, (d.h. es besteht Anspruch auf den Vorsteuerabzug), sofern es sich nicht um Leistungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Vertrieb von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus handelt <a href="#">[⇨610.540-14]</a> (siehe unten).
Vertreter ausländischer Anlagefonds in der Schweiz	Kommission des Vertreters	Mehrwertsteuer	Leistungen, die Vertreter gegenüber ausländischen Fondsleitungen bzw. -gesellschaften erbringen, sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen <a href="#">[⇨610.540-14]</a> .
Vertriebsträger in der Schweiz	Vertriebsentschädigungen	Mehrwertsteuer	Entschädigungen für den öffentlichen Vertrieb von Fondsanteilen sind unabhängig davon, ob sie durch die Fondsleitung im Ausland oder vom Vertreter in der Schweiz entrichtet werden, von der Mehrwertsteuer ausgenommen <a href="#">[⇨610.540-14]</a> .